Der preußische Minister für Handel und Gewerbe über das Verdingungswesen.

Anfang dieses Monats begann im preußischen Abgeordnetenhause die Beratung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung. Bei der zweiten Beratung dieses Etats am 4. März kam der Abg. Hammer (kons.) auf das Verdingungswesen zu sprechen. Hierzu ergriff bald nach ihm der Minister für Handel und Gewerbe, Dr. Sydow, das Wort:

Der Herr Vorredner hat von mir zunächst stärkere Unterstützung der Submissionsstellen gewünscht und von mir in Anspruch genommen, daß ich meine Aufmerksamkeit auf die auf dem Gebiete des Verdingungswesens in Gang befindliche Bewegung in besonderem Maße richte. Das letztere will ich ihm gern zusagen.

Der Fonds in Kap. 69 Tit. 15 ist deshalb für das laufende Jahr ausreichend, weil, wie auch in den Bemerkungen zum Etat erwähnt ist, noch Ersparnisse aus früheren Jahren vorhanden sind. Im übrigen ist mir natürlich jede Anregung auf Erhöhung der mir zur Verfügung stehenden Fonds schon von selbst sympathisch. (Heiterkeit.) Es fragt sich natürlich, wie der Herr Finanzminister darüber denkt; aber ich werde mich, wenn ich sehe, daß ich mit diesen Mitteln nicht auskomme, an den Herrn Finanzminister wenden.

Die ganze Bewegung im Submissionswesen, die in den Kreisen der Handwerker augenblicklich in Fluß ist, ist überaus interessant. Sie hat an drei Punkten eingesetzt. Einmal ist es die Schaffung der Submissionsstelle in Breslau, welche die Aufgabe hat, die dortigen Handwerker zur gemeinschaftlichen Übernahme von solchen Aufgaben zusammenzufassen, denen der einzelne nicht gewachsen ist. Den Versuch in Breslau habe ich mit 10 000 ℳ unterstützt; bewährt er sich, so werde ich die Mittel zu erlangen suchen, um auch an anderen Punkten solche Submissionsstellen unterstützen zu können. Denn das halte ich für eine gesunde Entwicklung.

Daneben steht die Kückelhaussche Bestrebung. Herr Kückelhaus, der Geschäftsführer des Rheinisch-Westfälischen Tischlerinnungsverbandes, hat sich bemüht, für seinen Bezirk und für sein Gewerk durch sorgfältige Beobachtungen und Berechnungen die einzelnen Preise festzustellen, zu denen der Handwerker bei verständigem Verdienst gute Ware leisten kann. Das ist eine Riesenarbeit. Er hat allein für sein Gewerk in den beiden Provinzen 4 bis 5 Jahre gebraucht, und wenn ich nicht irre, sind 80 000 bis 100 000 ℳ dafür aufgewendet. (Hört, hört! rechts.) Es ist nicht zu leugnen, so verdienstlich solche Bestrebungen sind, daß ihnen eine Schwäche anhaftet: daß nämlich, wie der Herr Vorredner auch schon erwähnt hat, diese Kalkulation doch nur für eine bestimmte Zeit gültig bleiben kann, weil die Voraussetzungen — Preise der Rohmaterialien, Arbeitsmangel usw. — sich ändern. Es ist zweitens von meinem Standpunkt aus bedauerlich — auch das hat der Herr Vorredner anerkannt —, daß zwischen dem Innungsverband und den gesetzlichen Vertretern der Handwerker, also den Handwerkskammern, nicht die nötige Fühlung besteht. Man müßte, wenn man dieser Anregung für andere Provinzen Folge geben wollte, jedenfalls dafür sorgen, daß diese beiden Organe nicht auseinandergehen. Auf alle Fälle bin ich im Begriff, das von Kückelhaus Erreichte nachprüfen zu lassen und werde dann danach Stellung nehmen.

Das dritte ist die Errichtung einer Zentralstelle für das gesamte Verdingungswesen in Hannover, die im Anschluß an den Handwerks- und Gewerbekammertag geschaffen ist, um die prinzipiellen Grundlagen für das Submissionswesen festzulegen, in dieser Beziehung die Handwerker durch Belehrungen zu unterstützen, außerdem in Verbindung mit dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften, mit dem allgemeinen Verband der Schultze-Delitzschen Genossenschaften und einigen anderen Verbänden helfen soll, die Kapitalien, die die Handwerker zu größeren gemeinschaftlichen Arbeiten brauchen, zu beschaffen. Ich habe die auf Förderung dieses Planes gerichtete Eingabe des Kammertages, zu der ich mir die Stellungnahme in der Kommission noch vorbehalten mußte, inzwischen bekommen, und ich muß anerkennen, daß die darin enthaltenen Gedanken mir der Prüfung wert scheinen. Auf alle Fälle begrüße ich es, daß eine lebendige Tätigkeit in den Handwerkerkreisen auf dem Gebiete des Verdingungswesens gerade nach dieser Richtung in Gang gekommen ist, weil ich es für eine Hauptsache halte, daß sich die Handwerker darüber klar werden, unter welchen Bedingungen sie gute Arbeit bei vernünftigem Verdienst liefern können. Erst wenn sie darüber klar sind, können sie mit der nötigen Sicherheit auch bei den Submissionen auftreten und erwarten, daß zu solchen Preisen die Sachen an sie vergeben werden. (Sehr richtig! rechts.) Das ist zehnmal wichtiger als das Verlangen nach einem Reichssubmissionsgesetz; und das werde ich unterstützen, soweit es mir möglich ist. (Bravo! rechts.)

Handwerkerwünsche im preußischen Abgeordnetenhause.

Sicherung der Bauforderungen. — Schutz des Gesellentitels. — § 100 q. — Verdingungswesen.

In der Sitzung des preußischen Landtages vom 5. März brachten bei der Beratung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung die Abg. Dr. Pieper (Zentr.) und Dr. Schröder-Kassel (nl.) Handwerkerwünsche vor, und der Minister für Handel und Gewerbe, Dr. Sydow, nahm bald Gelegenheit, sich auf die an ihn gerichteten Wünsche zu äußern:

Meine Herren! Auf die zahlreichen Anregungen in den Reden der beiden Herren Vorredner glaube ich nur insoweit hier eingehen zu sollen, als es sich erstens um Angelegenheiten meines Ressorts handelt, und zweitens entweder Auskünfte erbeten sind oder Maßregeln, die von mir getroffen sind, kritisiert worden sind. Ich bin ja in der angenehmen Lage, mich in der letzten Beziehung sehr kurz fassen zu dürfen. Ich kann nur sehr dankbar anerkennen, daß die beiden Herren Vorredner sich im großen und ganzen mit den von meinem Ressort ausgegangenen und zur Besprechung gebrachten Maßregeln einverstanden erklärt haben. Ferner kann ich die Angelegenheiten ausscheiden, die mein Ressort nicht berühren . . . .

Was den ersten Teil des Bausicherungsgesetzes betrifft, so habe ich mich in früheren Jahren schon dahin ausgesprochen, daß ganz unabhängig von der Frage, wie man zu der Einführung des zweiten Teils steht, der erste Teil jedenfalls verbesserungsbedürftig nach zwei Richtungen hin ist, einmal, daß

eine Überwachung der Führung von Baubüchern ermöglicht wird, und zweitens, daß die Nichtführung der Baubücher nicht erst dann strafbar wird, wenn eine Zahlungseinstellung erfolgt ist. Nach beiden Richtungen hin bin ich wegen einer Änderung des Gesetzes mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) in Verbindung getreten. (Bravo!)

Was die weitere Frage der Einführung des Lehrlingsbegriffs und des Schutzes des Gesellentitels betrifft, so hat der Herr Vorredner vollkommen recht, daß auch diese Frage in der Denkschrift des Handels- und Gewerbekammertages berührt ist. Alle die Fragen, welche in der Denkschrift erörtert sind, sind jetzt im Reichsamt des Innern in einer Konferenz mit den Handwerkern erörtert worden und werden in der einen oder anderen Gestalt in Form einer Novelle zur Gewerbeordnung an den Reichstag gebracht werden. Ob sich nun gerade diese Frage gesetzlich lösen läßt, lasse ich augenblicklich dahingestellt. Ich glaube überhaupt, daß es nicht am Orte wäre, wenn ich hier über all diese vielen einzelnen Fragen, die alle Jahre hier wiederkehren, und die, wie ich bestätigen kann, Herr Abg. Dr. Schroeder wie alle Jahre so auch heute ziemlich vollständig vorgetragen hat (Heiterkeit), mich auch meinerseits äußere. Der Zweck, den gesetzgebenden Faktoren im Reich das Material zu liefern, ist vielleicht schon durch frühere Aussprachen erreicht. Ich will mich darauf beschränken, die Frage des § 100 q dahin zu beantworten, daß allerdings in der Kommission, die im Reichsamt des Innern getagt hat, der Vorschlag gemacht ist, nicht einfach den § 100 q zu beseitigen, sondern den Pflichtinnungen die Befugnis zu geben, zwar normale Preise, Richtpreise, aufzustellen, ohne daß aber eine Nichtbeachtung dieser Richtpreise unter Strafe gestellt wird. Dieser Vorschlag stammt von der Regierung. Er hat das Einverständnis der Handwerkerkonferenz im Reichsamt des Innern und die Zustimmung des Handwerker- und Gewerbekammertages gefunden. Einen ähnlichen Gedanken hat auch Herr Kükelhaus, dessen Bemühungen um die Förderung des Handwerks ich gestern erwähnte, in einem Artikel der „Kreuzzeitung" vom 13. November 1913 in der Öffentlichkeit vertreten. Daß andere Handwerker auch anders darüber denken, ist ganz richtig. Es gibt eine Reihe von Handwerkern, die der Ansicht sind, daß der § 100 q zu beseitigen sei. Demgegenüber ist die Regierung nach wie vor der Ansicht, daß die Beseitigung des § 100 q dem Handwerk nicht zum Segen gereichen würde, so daß also der erwähnte Vorschlag den Charakter eines mittleren Weges hat. Es wird sich zeigen, wieweit dieser vermittelnde Vorschlag in weiteren Handwerkerkreisen auf Zustimmung zu rechnen hat.

Wenn im übrigen gesagt worden ist, die Erlasse gegen den heimlichen Warenhandel, die Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten über das Submissionsverfahren seien gut, es käme nur darauf an, daß sie durchgeführt werden, so ist das ganz gewiß richtig. Aber damit sie durchgeführt werden, ist es nötig, daß einzelne Fälle, in denen diesen Erlassen nach Meinung der Beschwerdeführer nicht entsprochen wird, zur Kenntnis der zuständigen Behörden gebracht werden. Dann erst kann der Fall nachdrücklich verfolgt werden. Der von dem Herrn Abg. Dr. Schroeder hier mitgeteilte Fall, der die Vergebung von Bauten der Militärverwaltung in Kassel betraf, ist mir nicht bekannt. Ich will mich danach erkundigen und, wenn das Ergebnis entsprechend ist, den Herrn Kriegsminister mit der Sache zu befassen suchen. (Bravo!) — (Dr. Schroeder hatte in seiner Rede erwähnt, daß bei Vergebung von Militärbauten einem Zimmermann, der weder den Meistertitel führen noch Lehrlinge ausbilden dürfe, zudem schon mit Zuchthaus vorbestraft sei, eine größere Arbeit übertragen worden sei, und dies trotz des Angebotes zweier Zimmermeister. Die Schriftltg.)

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Dichtungsstoffe, Wärmeschutzstoffe und Isolierstoffe. Um Mißverständnissen durch ähnliche oder gleichlautende Bezeichnungen vorzubeugen, hat das Prüfungsamt Groß-Lichterfelde-West als unterscheidende Bezeichnungen die folgenden eingeführt. Es nennt die Stoffe, die zum Dichten von Mörtel und Beton dienen, „Dichtungsmittel", die Stoffe, die zum Schutze gegen Wärme- und Kälteausstrahlung dienen, „Wärmeschutzstoffe" und die Stoffe, die zum Isolieren von elektrischen Leitungen dienen, „Isolierstoffe".

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Untersagung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer. Dem Maurer Richard Neumann, früher wohnhaft in Berlin-Steglitz, Marksteinstraße 9, ist durch rechtskräftiges Urteil des Kreisausschusses Teltow der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter auf Grund des § 35, Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung untersagt worden.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Die XV. ordentliche Hauptversammlung des Bundes findet am 25. und 26. März d. J. in Eisenach statt. Auf der Tagesordnung stehen der Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes über das Jahr 1913 ferner Vorträge über Mittel und Wege zu einer weiteren Erstarkung des Bundes. Rechtsanwalt und Syndikus Grampp-Nürnberg wird einen Vortrag über: „Die Notwendigkeit der allgemeinen Anwendung der Aussperrungs- und Streiklausel infolge der neuesten Rechtsprechung" halten. Architekt Lüscher-Frankfurt spricht über: „Änderung einiger Bestimmungen der Bundessatzung." Weiterhin stehen auf der Tagesordnung Wahlen und die üblichen geschäftlichen Angelegenheiten, sowie ferner ein Vortrag des Vorsitzenden des wirtschaftlichen Ausschusses Hofzimmermeister Noack-Dresden: „Die Betätigung des Bundesvorstandes auf wirtschaftlichem Gebiet."

Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände. In der 2. ordentlichen Bundesversammlung am 27. Februar d. J. zu Berlin wurden gewählt bzw. wiedergewählt als Vorsitzender Baumeister und Architekt Popp-Nürnberg vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe als 1. stellvertretender Vorsitzender Ingenieur Dr. Krause-Berlin vom Verband der deutschen Tiefbauunternehmer, als 2. stellvertretender Vorsitzender Malermeister Kruse-Berlin vom Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe. Dem Verwaltungsausschusse des Reichsbundes gehören im Jahre 1914 an: vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe die Herren Behrens-Hannover, Holst-Hamburg, Lüscher-Frankfurt a. M., Noack-Dresden, Popp-Nürnberg, Rank-München, Wolfram-Breslau, Wolle-Leipzig; vom Verband der deutschen Tiefbau-

unternehmer die Herren Dr. Krause-Berlin, Stenzel-Hamburg, Kunert-Köln; vom Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe die Herren Kruse-Berlin, Hansen-Hamburg; vom Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe die Herren Rahardt-Berlin, Schaar-Berlin; vom Stuckgewerbe Herr Link-Düsseldorf; vom Klempner- und Installateurgewerbe Herr K. A. Gutknecht-Hamburg; vom Reichsverband für das Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe Herr Schwabach-Leipzig; vom Zentralverband deutscher Dachdeckermeister Herr Müller-Neuwied. In den Rechnungsprüfungsausschuß wurden gewählt die Herren Anders vom Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Noster und Schwenke vom Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe. Es wurde beschlossen, die nächste Bundesversammlung im Mai 1915 in Dresden abzuhalten.

Stadtbaumeister oder Privatarchitekt. Die „Frkft. Ztg." veröffentlicht nachstehende ihr zugegangene Zuschrift: Eine für die Entwicklung unseres kommunalen und staatlichen Bauwesens äußerst wichtige Entscheidung hat jetzt der Senat der Stadt Lübeck getroffen. Man hat oft schon darüber Klage geführt, daß die Entwicklung unserer Architektur durch die von den Kommunen und Staatsbehörden in eigener Regie und mit eigenen Beamten errichteten Bauten zum mindesten keine Förderung erfahre und daß solche Schwäche kommunaler Baukunst auch den Aufschwung privater Bautätigkeit hemme. Man hat den Grund dafür vielfach darin gesucht, daß das Institut kommunaler Baumeister überhaupt mit einer freien Entwicklung des Bauwesens unverträglich sei; die Baukunst erfordere schöpferische Kraft und Eigenart, für die wirklichen Künstler unter den Architekten könne aber eine Beamtenstellung nichts Verlockendes haben, und dadurch seien gerade die Stellen, die auf die Entwicklung der Kunst einen entscheidenden Einfluß haben sollten, von vornherein im Sinne der Entwicklung ausgeschaltet. Die Logik der Verhältnisse hat nun in der Tat immer mehr dahin geführt, daß die Städte darauf verzichtet haben, ihre großen Aufgaben ihren eigenen städtischen Baumeistern anzuvertrauen, sondern daß sie sich (mit oder ohne Wettbewerb) an die Privatarchitekten gewandt haben, und schon zeugt mancher wohlgelungene Bau, daß sie nicht schlecht dabei gefahren sind. Der Senat von Lübeck geht nun auf diesem Wege noch einen Schritt weiter: er hat ein Statut erlassen, nach dem in Zukunft die Projektierung und Bearbeitung der öffentlichen Bauten der Stadt als Regel an Privatarchitekten zu übertragen ist, deren Auswahl auf Grund eines engeren Wettbewerbs erfolgen soll. Die Vergütung der Arbeit berechnet sich nach den Sätzen der Gebührenordnung lediglich unter Zugrundelegung der Endsumme des Kostenanschlags. Arbeiten und Lieferungen werden von der Verwaltung selbst vergeben. Der Architekt darf an diesen Lieferungen und Arbeiten sich niemals beteiligen. Sein Verhältnis ist also zur Verwaltung genau dasselbe wie zu jedem privaten Bauherrn. Man darf das Vorgehen Lübecks freudig begrüßen als eine prinzipielle organisatorische Neuerung, die darauf ausgeht, an Stelle des Amtes jeweils die spezifische Befähigung treten zu lassen. War bisher die Gemeinde auf die Fähigkeiten ihrer angestellten Beamten angewiesen, so ist es ihr auf diese Weise möglich, für ihre mannigfachen Bauaufgaben die erfahrensten Fachmänner und Spezialisten heranzuziehen, und für die Baukunst ist diese Neuerung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, indem durch sie die Bauaufgaben ein für allemal der Beamtenkompetenz entzogen werden. Möglich schließlich, daß die dadurch herbeizuführende Verminderung der Beamtenschaft auch eine wünschenswerte Verbilligung des städtischen Verwaltungsapparats zur Folge haben könnte. — B.

Verdingungswesen.

Hauptstelle für Verdingungswesen. Der Verwaltungsrat der Hauptstelle für Verdingungswesen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Hannover hat in seiner Sitzung am 9. Februar unter Teilnahme von Vertretern mehrerer größerer wirtschaftlicher Verbände folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die beim Kammertag bestehende Hauptstelle für Verdingungswesen wird von den Verbänden als Zentralstelle für die Reform des Verdingungswesens anerkannt. Durch den Eintritt in die Organisation der Hauptstelle erklären sich die Verbände zur Mitarbeit nach gemeinsamem Programm bereit. 2. Das Bureau der Hauptstelle wird der Geschäftsstelle des Kammertages in Hannover angegliedert. 3. Bei der Wichtigkeit des Arbeitsgebiets und der Einmütigkeit der beteiligten Verbände erwartet der Verwaltungsrat mit Bestimmtheit neben der von den angeschlossenen Verbänden zu leistenden Selbsthilfe auch eine ausreichende Unterstützung aus Reichsmitteln.

Wettbewerb.

Der Streit um den Neubau des deutschen Botschaftspalais in Washington hat insofern seine Lösung gefunden, als die Königliche Akademie des Bauwesens einen neuen Wettbewerb zwischen Geheimrat v. Ihne, Professor Möhring und Professor Dr. Dülfer empfohlen hat. Die kaiserliche Genehmigung ist bereits erfolgt. Die drei Künstler wurden aufgefordert, bis zum 31. Mai neue Entwurfsskizzen einzureichen und erhalten dafür eine Vergütung von je 5000 *M*.

Rechtswesen.

sk. **Unbefugte Ausübung der Baukontrolle.** Auf einem Neubau in Chemnitz erschien zu Anfang 1913 während der Arbeitszeit ein unbekannter Mann, der sich als Mitglied der Kommission für Bauarbeiterschutz des Sächsischen Landesversicherungsamtes zu Dresden bezeichnete und vorgab, mit der Kontrolle der hygienischen und Sicherheitseinrichtungen auf diesem Neubau beauftragt zu sein. Man glaubte seinen Angaben und gestattete ihm, das Vorhandensein von Spucknäpfen festzustellen und die Sicherheits- und Arbeiterschutzeinrichtungen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand hin zu kontrollieren, und insbesondere nachzusehen, ob den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften Genüge geschehen. Da er sich über alles genaue Notizen machte, lud man ihn ein, in der Bauhütte Platz zu nehmen. Hier fiel es dem Bauleiter auf, daß der Kontrolleur ängstlich die Hand über die Kopfleiste des Bogens hielt, auf dem er schrieb. Man sah daher näher zu, erkannte auf dem Bogen den Aufdruck „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" und stellte fest, daß das angebliche Kommissionsmitglied der Maurer Walter Clauß, ein Beauftragter der Bauarbeiterorganisation war. Alsbald wurde Clauß von dem Bauplatz hinweggewiesen. Wegen unbefugter Vornahme

einer nur kraft öffentlichen Amtes vorzunehmenden Handlung hat darauf das Landgericht Chemnitz auf Grund von § 132 StGB. am 9. September 1913 den Clauß zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt und dies folgendermaßen begründet: Die Tätigkeit, die Clauß unbefugtermaßen ausgeübt habe, falle als Baukontrolle betreffs Beobachtung der Schutzvorschriften im Sinne von § 723 ff. der Reichsversicherungsordnung in den Geschäftskreis der öffentlichen Versicherungsbeamten. Zur Ausübung derartiger Amtshandlung habe Clauß, wie er selber gewußt habe, kein Recht gehabt und die Beamteneigenschaft sich nur deshalb unberechtigterweise beigelegt, um den ihm sonst verschlossenen Bauplatz betreten und sich gewisse für die Gewerkschaften wertvolle Auskünfte verschaffen zu können. Dies erfülle den Tatbestand des § 132 StGB. Die Revision, die geltend machte, daß es am Nachweis fehle, daß die in Frage kommende Handlung nur kraft öffentlichen Amtes hätte vorgenommen werden dürfen, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen. (Urteil des Reichsgerichts vom 24. Februar 1914. — Aktenzeichen: 4 D. 1187/13. — Nachdruck verboten.)

Bücherschau.

Eine neue Flugschrift des Bundes für Heimatschutz. Der Schlesische Bund für Heimatschutz hat eine neue Flugschrift herausgegeben. Wie er das Eintreten für die Erhaltung der reinen Natur zu seinen wichtigsten Aufgaben zählt, so liegt ihm besonders der Schutz wertvoller Bäume und Findlingssteine am Herzen. Professor Dr. Th. Schube hat nun aus den verschiedenen Kreisen Mittelschlesiens eine Reihe der herrlichsten Bäume photographiert und beschrieben: Linden, Pappeln, Fichten, Eiben, Buchen, Kiefern, Eichen usw. Besonders sind auch solche Bäume berücksichtigt, die wegen ihrer Eigenart oder aus sonstigem Grunde ein großes Interesse beanspruchen. Abbildung und Beschreibung von Findlingssteinen folgen. So werden wirklich weitere Kreise darauf aufmerksam gemacht, welche Schätze unser schlesisches Land bietet. Auch auf die Postkartenreihen, die die Bilder solcher Bäume enthalten, sei hingewiesen. Die Flugschrift ist von der Geschäftsstelle des Schlesischen Bundes für Heimatschutz, Breslau, Auenstraße 20, für 30 Pf. zu beziehen, bei Massenbezug zu einem geringeren Preise.

Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten — vom 24. Mai 1907. Zehnte Auflage der amtlichen Ausgabe. Verlag von Wilh. Ernst u. Sohn in Berlin. Preis 0,60 *M*.

Die neue Ausgabe enthält als Ergänzung den Nachtragserlaß vom 22. April 1913 über die höhere, zulässige Beanspruchung der Eiseneinlagen, der hier zum ersten Male amtlich veröffentlicht ist, und zwar in der eigenartigen Form der ergänzenden „Bestimmungen des Polizeipräsidenten von Berlin . . .", **die** nach unserer Ansicht **den Ministerialerlaß falsch auslegen.** Dieser heißt im Wortlaut: „. . . Die Zug- und Druckspannung des Eisens darf bis zu 1200 kg/cm² gesteigert werden, wenn das zu verwendende Eisen eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Festigkeit besitzt, **und zwar soll die Zugfestigkeit bei geringer Stärke der Eisenstäbe (10 mm) mindestens 4200, bei größerer Stärke (30 mm) mindestens 3800 kg/cm² betragen. Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.** Dabei darf die aus Zerreißversuchen durch das erste Abfallen der Wage ermittelte Streckgrenze nicht weniger als das 0,6- und nicht mehr als das 0,7fache der Zugfestigkeit betragen. Ferner soll die Bruchdehnung mindestens 25 v. H. erreichen. Diese Festigkeitswerte sind auf Verlangen nachzuweisen. Bei der Kalt-Biegeprobe muß der lichte Durchmesser der Schleife an der Biegestelle gleich der halben Dicke des Stabes sein, wobei keine Risse entstehen dürfen."

Der Erlaß spricht von der Stärke des Eisens und meint damit, wie aus den in Klammern beigefügten Zahlen unzweideutig hervorgeht, den Durchmesser oder bei Flacheisen oder Vierkanteisen die Dicke. Es ist klar, daß die Zwischenwerte zwischen den Zahlen der Stärke geradlinig einzuschalten sind, und nicht zwischen hieraus sich ergebenden Querschnittszahlen, die ja bereits eine bestimmte Querschnittsform voraussetzen würden. Das gilt natürlich auch für Rundeisen, für die demnach der Herr Polizeipräsident von Berlin falsche Werte herausgerechnet hat. **Die richtigen Werte** sind:

Eisenstärke mm	Zugfestigkeit kg/qcm	Streckgrenze niedrigst kg/qcm	Streckgrenze höchst kg/qcm
10	4200	2520	2940
15	4100	2460	2870
20	4000	2400	2800
25	3900	2340	2730
30	3800	2280	2660

Die Zahlen der Berliner Baupolizei verlangen von allen Rundeisen zwischen 10 und 30 mm zu hohe Festigkeiten, was um so weniger gerechtfertigt ist, als gerade die Rundeisen bei allen Belastungsversuchen gegenüber jedem anderen Eisenquerschnitt stets die größte Tragfähigkeit ergeben haben.

Wir haben bereits durch Anfrage beim Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellen gesucht, ob unsere Auffassung die richtige ist. Preuß.

Der Eisenhochbau. Ein Leitfaden für Schule und Praxis. Von C. Kersten. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn in Berlin. Mit rund 500 Abbildungen. Preis 6,20 *M*, gebunden 7,00 *M*.

Ein ganz vorzügliches Buch, das angehenden Konstrukteuren in Schule und Praxis nur empfohlen werden kann. Besonders hervorzuheben sind die vielen durchweg guten und konstruktiv einwandfreien Abbildungen. Ein kleiner Irrtum, der uns gerade aufgefallen ist, ist bei so vielen Vorzügen verzeihlich. Weißbleche (Seite 20) sind nicht verzinkte, sondern verzinnte Schwarzbleche. (Siehe auch Hütte, Bd. I, Seite 544.) Behandelt sind folgende Abschnitte: Allgemeines, Verbindungsmittel (nur Niete und Schraubenbolzen), Anschlüsse, Balkenträger (einschl. Blech- und Fachwerkträger), Zwischendecken, Stützen, Treppen, Balkone, Erker und Dächer einschl. der Eindeckungen. Zum Schluß ist noch manches Wissenswerte in einem Anhang zusammengestellt.

Inhalt.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe über das Verdingungswesen. — Handwerkerwünsche im preußischen Abgeordnetenhause. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 81—84. Architekt Erwin Unterdörfer: Kaiser-Wilhelm-Kinderheim in Ahlbeck a. d. Ostsee.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ◻ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.